

Gebührenfrei gemäß § 110  
Abs. 1, Ziffer 2, lit. a ASVG

## **2. Zusatzvereinbarung**

**zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 19.09.2012  
betreffend die Ermöglichung einer  
befristeten erweiterten Stellvertretung**

die zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte, einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse) andererseits abgeschlossen wurde.

### **Vorwort**

Durch diese Zusatzvereinbarung wird § 5 und § 7 Abs. 2 der gesamtvertraglichen Vereinbarung geändert. Die Überschreitung der Honorarbegrenzung gemäß § 5 wird neu geregelt und in § 7 Abs. 2 erfolgt ein Zusatz in Bezug auf die Kündigung.

### **Teil I**

**§ 5 lautet wie folgt:**

## § 5

### Honorierung

- (1) Für die Dauer der erweiterten Stellvertretung unterliegt der Vertragsarzt einer jährlichen Honorarbegrenzung im Ausmaß der durchschnittlichen abgerechneten Honorarsumme der letzten beiden Kalenderjahre vor Beginn der erweiterten Stellvertretung. Ist die Laufzeit der erweiterten Stellvertretung kürzer als vier Quartale, so werden zur Berechnung der Honorarbegrenzung nur die entsprechenden Quartale der letzten beiden Kalenderjahre vor Beginn der erweiterten Stellvertretung herangezogen.
- (2) Die Honorarbegrenzung wird um die durchschnittliche Honorarentwicklung pro Arzt der jeweiligen Fachgruppe (ohne Praxen mit erweiterter Stellvertretung) im Zeitraum der erweiterten Stellvertretung angepasst. Umfasst die Laufzeit der erweiterten Stellvertretung ein volles Kalenderjahr, erfolgt die Anpassung der Honorarentwicklung der Fachgruppe im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Für Zeiten der erweiterten Stellvertretung, die nicht ein volles Kalenderjahr umfassen, erfolgt die Anpassung der Honorarentwicklung der Fachgruppe im Vergleich zu den jeweiligen Quartalen des Vorjahres.
- (3) Wurde durch die Kasse im Vergleichszeitraum gemäß Abs. 1 eine vom Vertragsarzt zu vertretende unökonomische Behandlungsweise festgestellt, kann, sofern die Kasse der erweiterten Stellvertretung zustimmt, das Honorar für den Vergleichszeitraum abweichend zu Abs. 1 mit dem Vertragsarzt einvernehmlich festgelegt werden. Dies gilt auch für den Fall eines aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit) geringeren Honorars im Vergleichszeitraum.
- (4) Überschreitung der Honorarbegrenzung:
  - a. Mit Wirkung bis 30.09.2021 gilt:

Bei Überschreitung der Honorarbegrenzung gemäß Abs. 2 um bis zu 10 %, wird der Überschreibungsbetrag zu 50 % ausbezahlt. Bei einer Überschreitung von mehr als 10 % wird der Überschreibungsbetrag zu 20 % ausbezahlt.

b. Mit Wirkung ab 01.10.2021 gilt:

Bei einer Überschreitung der Honorarbegrenzung gemäß Abs. 2 von mehr als 10 % wird der Überschreibungsbetrag zu 50 % ausbezahlt. Bei einer Überschreitung von mehr als 20 % wird der Überschreibungsbetrag zu 20 % ausbezahlt.

Die Honorarbegrenzung gemäß lit. b kommt zur Anwendung, sobald ein Quartal des jeweiligen Abrechnungszeitraumes in den Zeitraum ab 01.10.2021 fällt. In diesem Fall wird der gesamte Abrechnungszeitraum (auch wenn einzelne Quartale vor dem 01.10.2021 gelegen sind) nach der Degressionsregelung gemäß lit. b. berechnet. Die Umsetzung erfolgt gemäß Abs. 5.

- (5) Die Umsetzung der Degression gemäß Abs. 4 erfolgt nach Abrechnung aller Quartale des jeweiligen Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des letzten Quartals der erweiterten Stellvertretung, wenn diese vor Ende eines Kalenderjahres beendet wird.
- (6) Ist die Überschreitung von mehr als 10% auf regionale Entwicklungen und Ereignisse, die sich dem Einfluss des Vertragsarztes entziehen (z.B. unbesetzte Planstellen etc.), zurückzuführen, kann die Kasse über Antrag des Vertragsarztes ganz oder teilweise von einem Honorarabzug absehen. Ein diesbezüglicher Antrag des Vertragsarztes ist bei der Kasse binnen vier Wochen nach Zahlung des Resthonorars des 4. Quartals bzw. des letzten Quartals der erweiterten Stellvertretung einzubringen.

**§ 7 Abs. 2 lautet wie folgt:**

**§ 7**

**Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

- (2) Die Vereinbarung kann von den Gesamtvertragsparteien nur gemeinsam mit der in der Steiermark geltenden gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend die Anstellung Arzt bei Arzt mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

## Teil II

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die 1. Zusatzvereinbarung vom 10.05.2017 tritt mit 30.09.2021 außer Kraft.

## TEIL III

Alle übrigen Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 19.09.2012, die von der vorliegenden Zusatzvereinbarung nicht berührt werden, gelten unverändert weiter.

14. SEP. 2021

.....

Ärzttekammer für Steiermark:

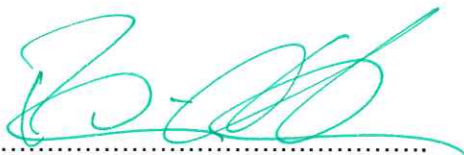


.....  
Dr. Herwig Lindner  
Präsident



.....  
VP MR Dr. Christoph Schweighofer  
Obmann der Kurie  
niedergelassene Ärzte

Für die Österreichische Gesundheitskasse:



.....  
Für den Leitenden Angestellten:  
Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter



.....  
Der Vorsitzende des  
Verwaltungsrates:  
Andreas Huss, MBA